

# **Richtlinie für die kleinregionale Zusammen- arbeit in Niederösterreich**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten  
St. Pölten, Dezember 2018



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>1. AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>4</b>
1.1    Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie .....	4
1.2    Aufgaben der Fachabteilung .....	4
1.3    Ziel, Abgrenzung und Definition der Kleinregionen .....	4
<b>2. AKTIONSSCHWERPUNKTE.....</b>	<b>6</b>
<b>3. FÖRDERGEGENSTÄNDE .....</b>	<b>6</b>
3.1    Leitbild .....	6
3.1.1    Kleinregionales Rahmenkonzept .....	7
3.1.2    Kleinregionales Entwicklungskonzept .....	7
3.1.3    Kleinregionaler Strategieplan .....	8
3.2    Umsetzung von Maßnahmen bzw. Projekten (Fonds für Kleinregionen).....	8
3.3    Sonderprojekte .....	8
3.4    Beratung und Coaching .....	9
3.5    Reflexion (im Sinne einer nicht monetären Unterstützung).....	9
3.6    Qualifizierung (im Sinne einer nicht monetären Unterstützung).....	9
<b>4. RECHTSANSPRUCH AUF FÖRDERUNGEN.....</b>	<b>10</b>

## **PRÄAMBEL**

Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen wurden verschiedene bisherige Richtlinien und Regelungen für Kleinregionen in Niederösterreich zusammengeführt und überarbeitet. Die vorliegende Richtlinie bildet die neue Grundlage für die Förderung und Unterstützung der kleinregionalen Zusammenarbeit in Niederösterreich, bisherige Richtlinien treten damit außer Kraft.

Vor dem Hintergrund zahlreicher kommunaler Herausforderungen – wie etwa enger werdende Finanzspielräume, Auswirkungen des demografischen Wandels, Verwaltungsreformen, Versorgungssicherheit und Ähnliches – sollen Gemeinden in breit getragenen Kooperationsprozessen innovative Lösungsansätze zu den relevanten Themenfeldern erarbeiten und umzusetzen. Ziel ist der Aufbau von stabilen, handlungsfähigen Kooperationssystemen und Koordinierungsformen zwischen benachbarten Gemeinden. Die Wahrung der Eigenständigkeit der Gemeinden sowie die Einbindung der Bevölkerung durch aktive Teilnahme an den Planungs-, Gestaltungs- und Umsetzungsprozessen sind Kernelemente beim Erreichen dieses Ziels.

Alle gesetzten Vorhaben müssen den übergeordneten Festlegungen und Strategien der Europäischen Union, des Bundes, des Landes (z.B. den Inhalten und Zielsetzungen des NÖ Landesentwicklungskonzepts) bzw. der Regionen (z.B. Hauptregionsstrategien) entsprechen. Nutzungskonflikten ist vorzubeugen. Die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. und der auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 erlassenen Verordnungen sind bei der inhaltlichen Gestaltung sowie beim Verfahren zur Erlassung aller nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen Voraussetzung für die Förderung. Querschnittsthemen wie Gender Mainstreaming, Gleichstellung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, Barrierefreiheit sowie Nachhaltigkeit sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Inhalte dieser Richtlinie, die damit verbundenen Förderschienen sowie der effiziente Einsatz der Fördermittel werden laufend evaluiert. Standards zur Qualitätssicherung werden laufend weiterentwickelt und dementsprechend angewendet.

# **1. AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE**

## **1.1 Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit 10. Dezember 2018 in Kraft und regelt auf Basis der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich in der geltenden Fassung die Grundsätze der kleinregionalen Zusammenarbeit in Niederösterreich. Die Inhalte dieser Richtlinie werden in Form von Durchführungsbestimmungen konkretisiert und mittels Erläuterungen im Detail ausgeführt.

Sofern Förderinhalte wettbewerbsrelevant sind, kommt die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Abl. L352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung zur Anwendung. Es ist daher darauf zu achten, dass der De-minimis-Schwellenwert von € 200.000,- in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird.

## **1.2 Aufgaben der Fachabteilung**

Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übernimmt im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie unter anderem folgende Aufgaben:

- Entwurf, Vollziehung und gegebenenfalls Änderung der Richtlinie
- Entwurf, Vollziehung und gegebenenfalls Änderung der Durchführungsbestimmungen
- Entwurf, Vollziehung und gegebenenfalls Änderung der Erläuterungen
- Abwicklung und Weiterentwicklung der Förderaktion sowie der damit verbundenen Unterstützungmaßnahmen
- Koordinierung mit Fachabteilungen, Interessensvertretungen, qualifizierten Institutionen und der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation
- Öffentlichkeitsarbeit

## **1.3 Ziel, Abgrenzung und Definition der Kleinregionen**

In Niederösterreich sind die Kleinregionen als Form der interkommunalen Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen etabliert. Dabei sollten sich zumindest drei aneinander angrenzende Gemeinden langfristig und freiwillig zur Kooperation entschließen. Je nach ihrer räumlichen Lage sollen die Kleinregionen dabei unterschiedliche Ziele, Strategien und Lösungsansätze (Maßnahmen und Projekte) erarbeiten bzw. umsetzen und dabei thematisch fokussiert vorgehen. Basis dafür ist eine ausgeprägte regionale Identität, die Einbindung der relevanten kleinregionalen Akteure sowie v.a. die Kommunikation nach innen („Bewusstseinsbildung“). Die Vorteile in der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinden zeigen sich unter anderem in folgenden Punkten:

- Erweiterung des Aktionsradius durch den Zusammenschluss zur größeren Raumeinheit
- Einsparung von Kosten

- Professionalisierung der Leistungserbringung
- Steigerung der Effizienz
- Umsetzung innovativer Maßnahmen und Projekte

Die Bildung der Kleinregion sowie die Auswahl der Organisationsform sind im Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben zu treffen.

## 2. AKTIONSSCHWERPUNKTE

Interkommunale Maßnahmen und Projekte sind auf die acht kleinregionalen Themenfelder in den Bereichen Identität, Daseinsvorsorge (einschließlich Verwaltungskooperation) bzw. Raumentwicklung auszurichten:

- Identität und Bewusstseinsbildung
- Verwaltung und Bürgerservice
- Technische Infrastruktur und Mobilität
- Gesundheit und Soziales
- Freizeit und Naherholung
- Natur und Umwelt
- Wirtschaft und Arbeitsmarkt
- Raumentwicklung

Grundsätzlich können bzw. sollen sich aus den Besonderheiten der Regionen Schwerpunkte ergeben, die die Kleinregionen entscheidend prägen und somit für die zukünftige Entwicklung besondere Relevanz haben.

## 3. FÖRDERGEGENSTÄNDE

Gefördert und unterstützt werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Projekte (Leitbilder, Umsetzungsmaßnahmen)
- Sonderprojekte
- Beratung und Coaching
- Reflexion (im Sinne einer nicht monetären Unterstützung)
- Qualifizierung (im Sinne einer nicht monetären Unterstützung)

### 3.1 Leitbild

Als Fördergegenstände im Sinne eines Leitbildes sind das Kleinregionale Rahmenkonzept, das Kleinregionale Entwicklungskonzept (jeweils mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren) und der Kleinregionale Strategieplan (Laufzeit von mind. vier Jahren) zu sehen.

Mit ihnen sollen

- die jeweilige Hauptregionsstrategie umgesetzt werden
- die Kommunikation und die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg angestoßen und in weiterer Folge intensiviert werden
- ein gemeinsames Leitbild (Vision) erarbeitet und darauf aufbauend die Identität der Kleinregion gestärkt werden
- Interessierte für eine kontinuierliche Mitarbeit am Planungs- und Umsetzungsprozess gewonnen werden
- neben den EntscheidungsträgerInnen auch die BewohnerInnen als ExpertInnen für den Bearbeitungsraum in geeigneter Form eingebunden werden

- konkrete Projekte umgesetzt und somit die Sichtbarkeit der Zusammenarbeit erhöht werden
- im Fall des Kleinregionalen Rahmenkonzepts insbesondere auf dem Gebiet der Raumordnung zusammengearbeitet und damit verbundene Ziele sowie Maßnahmen kleinregional koordiniert werden

Als FörderwerberIn tritt die gemeinsame Organisation der Kleinregion auf, wobei entsprechende Grundsatzbeschlüsse Voraussetzung sind.

### **3.1.1 Kleinregionales Rahmenkonzept**

Die Gemeinden sind die zentralen Akteure der örtlichen Raumordnung. Die Österreichische Bundesverfassung hat ihnen in diesem Bereich alleinige Kompetenz übertragen, das Land besitzt Recht und Pflicht zur Aufsicht. Im Sinne einer geordneten Entwicklung auf regionaler Ebene ist jedoch eine Abstimmung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen über die Gemeindegrenzen hinweg häufig von Vorteil. Die Inhalte können sowohl ordnungs-, als auch entwicklungspolitische Aspekte haben. Die Bearbeitung und Abstimmung erfolgt durch ein beauftragtes Planungsbüro unter Einbindung der AkteurInnen und BewohnerInnen der Kleinregion sowie von FachexpertInnen.

Ein Kleinregionales Rahmenkonzept soll

- vor allem eine Optimierung der Raumstruktur bewirken – dazu werden die spezifischen Standortqualitäten sowie die naturräumlichen und wirtschaftlichen, aber auch die sozialen, kulturellen, strukturellen Potentiale einer Kleinregion berücksichtigt
- Schwerpunkte für die künftige Entwicklung setzen und diese räumlich zuordnen – dadurch sollen die Gemeinden einander nicht konkurrenzieren, sondern ergänzen
- dazu beitragen, dass die Örtlichen Raumordnungsprogramme der betroffenen Gemeinden einander nicht widersprechen und Synergien genutzt werden
- der Kleinregion einen wirtschaftlicheren Einsatz der öffentlichen Mittel ermöglichen
- der Kleinregion zusätzliche Vorteile durch gemeinsame Planungsvorhaben eröffnen

### **3.1.2 Kleinregionales Entwicklungskonzept**

Das Kleinregionale Entwicklungskonzept ist als Zukunftsentwurf für die Kleinregionale Entwicklung zu verstehen. Die kooperierenden Gemeinden erarbeiten eine gemeinsame Vision, die eine Strategie mit abgestimmten Maßnahmen und Projekten zur Erreichung der darin formulierten Ziele beinhaltet. Mit der Ausrichtung des Konzepts auf ausgewählte Themen- und Projektschwerpunkte wird die operative Komponente zusätzlich gestärkt. Die Bearbeitung und Abstimmung erfolgt durch ein beauftragtes Planungsbüro unter Einbindung der AkteurInnen und BewohnerInnen der Kleinregion sowie von FachexpertInnen.

Ein Kleinregionales Entwicklungskonzept soll

- die Kommunikation und die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg auf- bzw. ausbauen

- die kleinregionale Identität stärken
- Interessierte für eine kontinuierliche Mitarbeit am Planungs- und Umsetzungsprozess gewinnen
- eine gemeinsame Vision darstellen
- konkrete Projekte anstoßen, um die Sichtbarkeit der Zusammenarbeit zu erhöhen

### **3.1.3 Kleinregionaler Strategieplan**

Das Förderangebot für Kleinregionale Strategiepläne im Rahmen der Basisarbeit durch die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation stellt eine wichtige Grundlage im Sinne eines gemeinsamen Arbeitsprogramms für die interkommunale Zusammenarbeit und für die jährliche Reflexion in aktiven Kleinregionen dar. Die Zielsetzungen sollen im Einklang mit der Hauptregionsstrategie stehen, einen klaren Mehrwert für die Gemeinden bzw. deren Bevölkerung erkennen lassen und auf die kooperative Umsetzung in der Kleinregion ausgerichtet sein. Von den in Kapitel 2 genannten Themenfeldern sollen bei der Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans zumindest drei, jedoch maximal vier Schwerpunktthemen für die zukünftige Entwicklung gewählt werden. Das Themenfeld „Kleinregionale Identität und Bewusstseinsbildung“ ist dabei aufgrund seiner zentralen Bedeutung für die kleinregionale Zusammenarbeit jedenfalls zu berücksichtigen.

## **3.2 Umsetzung von Maßnahmen bzw. Projekten (Fonds für Kleinregionen)**

Die Erreichung der in den Leitbildern vereinbarten Ziele und Wirkungen erfolgt in der Form von Projekten der beteiligten Gemeinden. Der Fonds für Kleinregionen unterstützt die Umsetzung strategisch relevanter Projekte kooperierender Gemeinden in einer Kleinregion. Die Projekte sollen einen klaren Mehrwert für die kleinregionale Zusammenarbeit bewirken sowie einen nachweislichen Beitrag zu Erreichung ihrer selbstgesetzten strategischen Ziele bzw. Wirkungen leisten. Die Möglichkeit zur Bewerbung um eine Förderung aus dem Fonds für Kleinregionen haben alle Kleinregionen Niederösterreichs mit einem aktuellen und in Umsetzung befindlichen Leitbild (z.B. Kleinregionaler Strategieplan, Kleinregionales Entwicklungs- bzw. Rahmenkonzept oder ähnliche Studien/Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 10 Jahre sein dürfen). Als FörderwerberIn tritt die gemeinsame Organisation der Kleinregion auf.

## **3.3 Sonderprojekte**

Darunter sind konzeptive Arbeiten (Strategien, Studien, Konzepte u. ä.) zu verschiedenen kleinregional raumrelevanten Themen zu verstehen. Sie beleuchten mögliche Wirkungen und Auswirkungen auf verschiedenste Bereiche im Sinne einer Entscheidungsgrundlage (z. B. Evaluierungen). Auf einen Bezug zur jeweils aktuellen Hauptregionsstrategie ist je nach Projektausrichtung zu achten.



### **3.4 Beratung und Coaching**

Dieses Förderangebot richtet sich an alle Gemeinden, die kleinregional zusammenarbeiten wollen. Die Erstinformation über Förderinhalte, -möglichkeiten, -ablauf und -voraussetzungen erfolgt durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten sowie durch die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation.

Die laufende Beratung und Begleitung erfolgt durch die für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffene Vorfeldorganisation (im Rahmen der Basisarbeit) und/oder das Kleinregionsmanagement. Dadurch wird eine Begleitung der Kleinregionen von der Entstehungsphase bis hin zur Umsetzung von laufenden Aktivitäten ermöglicht. Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten steht dabei beratend zur Seite.

Gefördert werden von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten durch den „Beratungsscheck“ externe Beratungsleistungen mit interkommunalem Bezug, die der Weiterentwicklung der kleinregionalen Kooperation dienen. Darüber hinaus können auch Einzelcoachings für Kleinregionsobleute bzw. -managerInnen zu den Themen Rollengestaltung, Konfliktmanagement und Selbstmanagement unterstützt werden.

### **3.5 Reflexion (im Sinne einer nicht monetären Unterstützung)**

Um einerseits die geplanten Ziele bestmöglich zu erreichen und andererseits einen Blick auf die zukünftige Entwicklung zu werfen, ist Reflexion ein wichtiges Element in der Regionalentwicklung.

Eine verpflichtende Reflexion ist bei allen aktiven Kleinregionen jährlich vorgesehen. Im Fall eines Kleinregionalen Rahmen- bzw. Entwicklungskonzepts ist auf die Halbzeitbilanz (vier bis fünf Jahre) und auf die Bilanz beim Auslaufen des Konzepts (zehn Jahre) besonderes Augenmerk zu legen. Die Ergebnisse der Reflexion sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen, im Idealfall zu beschließen. Bei der Reflexion ist ein Bezug zur Hauptregionsstrategie bzw. zum Monitoring- und Controlling-System der jeweiligen Hauptregion herzustellen. Sie kann quantitative und qualitative Elemente enthalten.

Die Kleinregionen werden bei der Reflexion von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten sowie von der für den Bereich der Orts-, Gemeinde- und Regionalentwicklung geschaffenen Vorfeldorganisation unterstützt.

### **3.6 Qualifizierung (im Sinne einer nicht monetären Unterstützung)**

Weiterbildung und Qualifizierung gelten als wichtige Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Regionalentwicklung in Niederösterreich. Seitens der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten werden dafür entsprechende Formate im Sinne einer nicht monetären Unterstützung eingerichtet.

## **4. RECHTSANSPRUCH AUF FÖRDERUNGEN**

Die in der vorliegenden Richtlinie geregelten Förderungen können nur nach Maßgabe der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Auf die Förderung an sich besteht kein Rechtsanspruch. Die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Niederösterreich und – sofern aufgrund des Förderinhalts relevant – die seitens der EU erlassene De-minimis-Verordnung sind zu berücksichtigen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Reihung des Einlangens der Ansuchen und nach Verfügbarkeit der Förder- bzw. Betreuungskapazitäten.